

**Gesetz****Verkehrswegegesetzbuch****INHALTSVERZEICHNIS****VGB.00****Seite 1**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> . . . . .	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich . . . . .	2
§ 2 Begriffsbestimmungen . . . . .	2
§ 3 Nummerierungen . . . . .	3
<b>II. Fernwege</b> . . . . .	<b>4</b>
§ 4 Errichtung eines Fernwegenetzes . . . . .	4
§ 5 Vorrang der Fernbahn . . . . .	4
§ 6 Anbindung der Regionen . . . . .	4
<b>III. Landwege</b> . . . . .	<b>5</b>
§ 7 Errichtung eines Landwegenetzes . . . . .	5
§ 8 Bau von Nebenbahnen . . . . .	5
<b>IV. Privatwege</b> . . . . .	<b>6</b>
§ 9 Freiheit zum Bau von Privatwegen . . . . .	6
§ 10 Anbindung an das öffentliche Wegenetz . . . . .	6
<b>V. Planung und Bau</b> . . . . .	<b>7</b>
§ 11 Ausschreibungen . . . . .	7
§ 12 Rechtsweg . . . . .	7
§ 13 Normales Planungsverfahren . . . . .	7
§ 14 Verfahren über Investitionsplan . . . . .	7

<b>Gesetz</b>	
<b>Verkehrswegegesetzbuch</b>	
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>VGB.01</b> <b>Seite 2</b>

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Verkehrswege auf Land in der Oberwelt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlicher Weg im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zum öffentlichen, genehmigungsfreien Verkehr bestimmte Weg, der im Eigentum der Räterepublik Fjordland ist.
- (2) Öffentliche Eisenbahn im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zu einer Eisenbahn ausgebauter öffentlicher Weg.
- (3) Fernweg im Sinne dieses Gesetzes ist jeder öffentliche Weg, der dem überregionalen Verkehr dient und über eine Region hinaus geht.
- (4) Fernbahn im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zur einer Eisenbahn ausgebauter öffentlicher Fernweg.
- (5) Staatsstraße im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Fernweg, der keine Fernbahn ist.
- (6) Landweg im Sinne dieses Gesetzes ist jeder öffentliche Weg, der kein Fernweg ist.
- (7) Nebenbahn im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zu einer Eisenbahn ausgebauter öffentlicher Landweg.
- (8) Landstraße im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Landweg, der keine Nebenbahn ist.
- (9) Privatweg im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Weg im Besitz einer Person des privaten Rechts.
- (10) Privatbahn im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zu einer Eisenbahn ausgebauter Privatweg.
- (11) Privatstraße im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Privatweg, der keine Privatbahn ist.
- (12) Wesentliches Gebiet im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gebiet, dass hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stärke oder ihrer Bevölkerungsgröße einen Kern ihrer Region darstellt.
- (13) Wichtiges Gebiet im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gebiet, dass hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stärke oder ihrer Bevölkerungsgröße für ihre Region von Belang ist, ohne dabei die Schwelle zum wesentlichen Gebiet zu überschreiten.

## **§ 3 Nummerierungen**

- (1) Fernbahnen haben eine Nummer mit dem Buchstaben „F“ beginnend.
- (2) Staatsstraßen haben eine Nummer mit dem Buchstaben „S“ beginnend.
- (3) Nebenbahnen haben eine Nummer mit dem Buchstaben „N“ beginnend.
- (4) Landstraßen haben eine Nummer mit dem Buchstaben „L“ beginnend.
- (5) Die Ratsverwaltung für Verkehr führt ein Verzeichnis über die Fernwege. Es vergibt die Nummern der Fernwege.
- (6) Jede Region führt ein Verzeichnis über ihre Landwege. Sie vergibt die Nummern der Landwege.
- (7) Der Nummernbereich für Landwege teilen sich auf die Regionen gemäß der Gesetze über die Verwaltungsgliederung der Räterepublik Fjordland auf. Jede Region hat einen einzigartigen Nummernbereich zu haben; er hat mindestens 100 einzigartige Nummern zu enthalten.

□

<b>Gesetz</b>	
<b>Verkehrswegegesetzbuch</b>	
<b>Fernwege</b>	<b>VGB.02</b> <b>Seite 4</b>

## II. Fernwege

### § 4 Errichtung eines Fernwegenetzes

Der Aufbau eines Fernwegenetzes ist Aufgabe der Räterepublik Fjordland.

### § 5 Vorrang der Fernbahn

- (1) Fernwege sind grundsätzlich als Fernbahn zu errichten.
- (2) Die Pflicht zur Errichtung als Fernbahn entfällt, wenn
  - bereits eine parallel verlaufende Fernbahn besteht,
  - der Fernweg eine Stichstrecke ist und kein wesentlicher Güterverkehr erwartbar ist oder
  - der Fernweg ins Ausland führt und dort keine weitere Anbindung an ein Eisenbahnnetz erwartbar ist.

### § 6 Anbindung der Regionen

Jede Region ist mit ihren wesentlichen Gebieten an das Fernwegenetz anzubinden.



<b>Gesetz</b>	
<b>Verkehrswegegesetzbuch</b>	
<b>Landwege</b>	
	<b>VGB.03</b>
	<b>Seite 5</b>

## III. Landwege

### § 7 Errichtung eines Landwegenetzes

- (1) In jeder Region ist ein Landwegenetz zu errichten.
- (2) Es sind angemessene Anschlüsse an das Fernwegenetz und an die Landwegenetze der benachbarten Regionen herzustellen.

### § 8 Bau von Nebenbahnen

Landwege sind als Nebenbahn zu errichten, wenn mit dem Landweg wichtige Gebiete der Region abseits der Fernwege angebunden werden.

□

<b>Gesetz</b>	
<b>Verkehrswegegesetzbuch</b>	
<b>Privatwege</b>	<b>VGB.04</b> <b>Seite 6</b>

## IV. Privatwege

### **§ 9 Freiheit zum Bau von Privatwegen**

Privatwege dürfen jederzeit von jedermann zur Erfüllung jeder Aufgabe errichten. Sie sind nicht an die Gesetze über die Wege gebunden.

### **§ 10 Anbindung an das öffentliche Wegenetz**

- (1) Den Anschluss an den Bestand genehmigt die Ratsverwaltung für Verkehr.
- (2) Die Anschlussstelle wird nach den Vorschriften über die öffentlichen Wege errichtet.

□

<b>Gesetz</b>	
<b>Verkehrswegegesetzbuch</b>	
<b>Planung und Bau</b>	<b>VGB.05 Seite 7</b>

## V. Planung und Bau

### § 11 Ausschreibungen

Die Räterepublik Fjordland kann jede Planung, Teile davon oder Teile des oder den gesamten Bau ausschreiben.

### § 12 Rechtsweg

Gegen Verstöße gegen dieses Gesetz wird nach den Vorschriften über den Verwaltungsprozess verfahren.

### § 13 Normales Planungsverfahren

- (1) Das Recht über die Planung gilt nur, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.
- (2) Sobald alle Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben haben und die Ratsverwaltung für Verkehr diese bearbeitet hat, wird der Plan öffentlich ausgelegt. Innerhalb von 48 Stunden nach der Auslage können öffentlich Einwände gegen den Plan erhoben werden.
- (3) Die Einwände werden von der Ratsverwaltung für Verkehr bearbeitet. Wird der Plan aufgrund der Einwände geändert, wird das Planungsverfahren wiederholt.
- (4) Sobald das Verfahren fertig durchlaufen wurde, erlässt die Ratsverwaltung für Verkehr den Planfeststellungsbeschluss.

### § 14 Verfahren über Investitionsplan

- (1) Für besonders wichtige Wege kann der Rat für Verkehr den Plan durch Investitionsplan feststellen. Besonders wichtig ist ein Weg in der Regel, wenn er zur Anbindung der wesentlichen Gebiete einer Region oder der Räterepublik Fjordland dient.
- (2) Der Rat für Verkehr leitet den Plan dem Rat der Räterepublik Fjordland und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu.
- (3) Der Plan wird durch Rechtsverordnung des Rats für Verkehr festgestellt.

□

Digital signiert

FreaklessFreak

13.11.2025 22:15